

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 16. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2018)

zum Thema:

Risikofrüherkennungssysteme nach KonTraG bei Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin

und **Antwort** vom 25. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai. 2018)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 14 035

vom 16. April 2018

über Risikofrüherkennungssysteme nach KonTraG bei Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin müssen gemäß dem „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)“ ein unternehmensweites Früherkennungssystem für Risiken (Risikofrüherkennungssystem) betreiben? (Bitte Auflistung!)

Zu 1.: Gemäß dem durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingeführten § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) müssen börsennotierte Aktiengesellschaften (AG) geeignete Maßnahmen für ein Frühwarn- bzw. Früherkennungssystem treffen.

Damit wären die Aktiengesellschaften des Landes Berlin (weil nicht börsennotiert) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) nicht betroffen. In der Regierungsbegründung zum KonTraG heißt es jedoch: „Es ist davon auszugehen, dass für Gesellschaften mit beschränkter Haftung je nach ihrer Größe, Komplexität, ihrer Struktur usw. nichts anderes gilt und die Neuregelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat.“ Damit ist das Risikomanagement Bestandteil der Sorgfaltspflicht des Vorstands einer AG (§ 93 AktG) und eines jeden Geschäftsführers einer GmbH (§ 43 Abs. 1 GmbHG) geworden (Ausstrahlungswirkung des KonTraG).

Dementsprechend hat gem. Ziffer II Nr. 2 des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) „die Geschäftsleitung für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen“. Der Umfang und die Organisation eines solchen Systems hängt jedoch maßgeblich von der Größe und dem Geschäftsfeld des Unternehmens ab.

Für die Investitionsbank Berlin sind die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement 2017 (MaRisk 2017)“ die Rechtsgrundlage.

2. Welche Beteiligungsunternehmen betreiben ein solches Risikofrüherkennungssystem? (Bitte Auflistung!)

Zu 2.: Alle Landesunternehmen des privaten Rechts und die bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts verfügen über ein ihren betrieblichen Erfordernissen entsprechendes Risikofrüherkennungssystem.

3. Gab es jemals Beanstandungen durch einen Rechnungshof? Wenn ja, welche? (Bitte Fälle einzeln auflisten und kurz erläutern!)

Zu 3.: Es sind keine Beanstandungen des Rechnungshofes von Berlin bekannt.

Berlin, den 25.04.2018

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen